

SATZUNG
zur 1. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung
Mittagsbetreuung an der Grundschule in Attenkirchen
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung)
vom 18.09.2023

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung
zur 1. Änderung der Mittagsbetreuungsgebührensatzung

§ 1
Änderungen

(1) § 5 (Gebührenhöhe) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 14.45 Uhr für die Monate September bis Juli für den Besuch an:
- | | |
|--------------------------------|---------|
| 4 bis 5 Tagen/Woche (1. Kind) | 78,00 € |
| 4 bis 5 Tagen/Woche (2. Kind) | 60,00 € |
| bis zu 3 Tagen/Woche (1. Kind) | 60,00 € |
| bis zu 3 Tagen/Woche (2. Kind) | 42,00 € |
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 15.45 Uhr für die Monate September bis Juli für den Besuch an:
- | | |
|--------------------------------|----------|
| 4 bis 5 Tagen/Woche (1. Kind) | 109,00 € |
| 4 bis 5 Tagen/Woche (2. Kind) | 84,00 € |
| bis zu 3 Tagen/Woche (1. Kind) | 84,00 € |
| bis zu 3 Tagen/Woche (2. Kind) | 59,00 € |
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 16.45 Uhr für die Monate September bis Juli für den Besuch an:
- | | |
|--------------------------------|----------|
| 4 bis 5 Tagen/Woche (1. Kind) | 140,00 € |
| 4 bis 5 Tagen/Woche (2. Kind) | 108,00 € |
| bis zu 3 Tagen/Woche (1. Kind) | 108,00 € |
| bis zu 3 Tagen/Woche (2. Kind) | 76,00 € |

- (4) Stundenverlängerung (je angefangene Stunde) 10,00 Euro Aufpreis

Stundenverlängerungen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt. Eine dauerhafte Buchung von Stundenverlängerungen ist nicht möglich.

- (5) Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder innerhalb der gleichen Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) entfällt die Gebühr ab dem dritten Kind. Bei der Festlegung der ermäßigten Gebühr ist das Geburtsdatum der Kinder maßgebend. Das älteste Kind, das die Einrichtung besucht, wird als erstes Kind berechnet.
- (6) Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für den Monat August keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (7) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde Attenkirchen zu bezahlen.
- (8) Die Gebühr richtet sich immer nach der längsten Buchungszeit.

(2) § 6 (Gebührenermäßigung und Gebührenerlass) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren für die Mittagsbetreuung nach § 5 kann aus sozialen Gründen bei der Gemeinde Attenkirchen beantragt werden. Die zur Beurteilung einer Gebührenermäßigung bzw. eines Gebührenerlasses notwendigen Unterlagen haben die Gebührenschuldner beizubringen und entsprechende Gründe auf Verlangen glaubhaft zu machen.
- (2) Eine Bedürftigkeit (Haushalt mit geringen finanziellen Mitteln) zur Ermäßigung bzw. zum Erlass wird durch Vorlage eines gültigen Sozialpasses des Landkreises Freising bestätigt.
- (3) Über die Höhe der Ermäßigung bzw. über einen Erlass entscheidet die Gemeinde Attenkirchen nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Attenkirchen, den 05.08.2024

(S)

Mathias Kern
Erster Bürgermeister